

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: **BAKOOL NW/9.1/EP**
- Artikelnummer: **2068.M**
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: **–**
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches: **Industrielle Verwendung  
PC-TEC-13: Kühlschmierstoffe  
PC-TEC-17: Verarbeitungshilfsstoffe  
PC-TEC-12: Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen  
PC-TEC-OTH: Sonstige Produkte für chemische oder technische Prozesse**
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant: **BAKU Chemie GmbH  
Rudolfstr. 19  
D-42551 Velbert  
  
Tel.: +49-(0)-2051 / 417511  
Fax: +49-(0)-2051 / 417518  
E-Mail: info@baku-chemie.de**
- Auskunftgebender Bereich: **Herr Michael Balka, Tel.: 01703529803**
- E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: **info@baku-chemie.de**
- 1.4 Notrufnummer: **+49(0)228/19240 (24h)  
Information gegen Vergiftungen, Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie  
Zentrum für Kinderheilkunde am Universitätsklinikum Bonn  
B 30.3 - ELKI (Eltern-Kind-Zentrum)  
Venusberg-Campus 1  
53127 Bonn**

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS08 Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

- Zusätzliche Angaben: **Der Wortlaut der angeführten Gefahrenklassen ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.**

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS08

- Signalwort: **Gefahr**

- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige

- Gefahrenhinweise: **H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.**

- Sicherheitshinweise

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT:

Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

- vPvB:

Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

- Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

keine

D

(Fortsetzung auf Seite 2)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 1)

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische
- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

### Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 64742-55-8 EINECS: 265-158-7 Reg.nr.: 01-2119487077-29	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige Asp. Tox. 1, H304	25-50%
CAS: 72623-86-0 EINECS: 276-737-9 Reg.nr.: 01-2119489867-12	Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl Asp. Tox. 1, H304	25-50%

- Hinweise: Anmerkung L gilt für dieses Produkt oder einen oder mehrere seiner Komponenten.  
Anmerkung L: Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfractionen -Dimethylsulfoxid-Extraktion- Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI.
- Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. Stoffe, denen ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert zugeordnet ist, stehen, wenn verfügbar, in Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen.

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.  
Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.  
Falls Arzt hinzugezogen wird, dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.:  
Kohlenmonoxid (CO)  
Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Angaben: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### 6.1 Personenbezogene

- Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.  
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 2)

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (EvoSorb, falls nicht zur Hand: Sand, Kieselgur, Säurebinder, andere Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.  
Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.  
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch oberhalb des Flammpunkts bilden.  
Bei starker Vernebelung:  
Kapselung der Maschine mit Druckentlastungsöffnungen gem. VDW 3001/1 -/2 und 3002 und eine Feuerlöscheinrichtung vorsehen, da der Nebel mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden kann.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:
- Zusammenlagerungshinweise:
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.  
Separat- und Zusammenlagerung gemäß VCI-Konzept beachten.

- Lagerklasse (gem. VCI-Konzept):
- VbF-Klasse:
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
- Zusätzliche Hinweise:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.  
Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und UV-Strahlung schützen.  
Lagerstabilität unter den beschriebenen Bedingungen mindestens 24 Monate.  
LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten entfällt

- 7.3 Spezifische Endanwendungen

-  
Die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung am 2.10.2002 ersetzt, wird hier aber noch angegeben, da die VbF-Klassen noch allseits bekannt sind und verwendet werden.  
Die Lagerklassen (LGK) nach VCI-Konzept werden inzwischen auch durch die TRGS 510 geregelt.  
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Empfohlener Richtwert für Ölnebel (ACGIH)  
Schichtmittelwert: 5 mg/m<sup>3</sup>  
Kurzzeitwert: 10 mg/m<sup>3</sup>  
Orientierungswert für Kühlschmierstoffe (Dampf u. Aerosol) = 10 mg/m<sup>3</sup>  
[kein AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)]

- Zusätzliche Hinweise:

Die deutschen MAK (maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) wurden durch die TRGS 900 zum 1.1.2006 außer Kraft gesetzt und teilweise durch Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ersetzt. Übergangsweise werden die früheren MAK's als Orientierungswerte für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.  
Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "AGS-Liste geeigneter Messverfahren" und TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.  
Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.  
Bei unzureichender Belüftung oder in Fällen, in denen übermäßige Belastungen auftreten können, Atemschutz benutzen.  
Atemschutz mit Filtergeräten in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 136 (Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung),

(Fortsetzung auf Seite 4)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 3)

<ul style="list-style-type: none"> <li>· Handschutz</li> <li>· Handschuhmaterial:</li> <li>· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:</li>   <li>· Augen-/Gesichtsschutz</li>   <li>· Körperschutz:</li> </ul>	<p>DIN EN 140 (Halbmasken und Viertelfmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 142 (Mundstückgarnituren - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 143 (Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 149 (Filterierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) und DIN EN 405 (Filterierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung).</p> <p>Schutzhandschuhe oder Hautschutzcreme Nitrilkautschuk</p> <p>Der Wert für die Permeation nach EN 374 liegt bei einer Handschuhstärke von ca. 0,4 mm für chemisch ähnliche Produkte lt. Hersteller: &gt;480 min. (Permeationslevel 6) Diese Angaben beruhen auf Labortestmethoden, welche die Arbeitsbedingungen nicht vollständig simulieren können. Es liegt in der Verantwortung des Endverbrauchers, die geeigneten Handschuhe für seine Anwendung auszuwählen. Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.</p> <p>Augenschutz in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 166 (Persönlicher Augenschutz - Anforderungen).</p> <p>Arbeitsschutzkleidung Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach DIN-EN 465).</p>
--	---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

<ul style="list-style-type: none"> <li>· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</li> <li>· Allgemeine Angaben</li> <li>· Aggregatzustand</li> <li>· Farbe</li> <li>· Geruch:</li> <li>· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</li> <li>· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</li> <li>· Entzündbarkeit</li> <li>· Untere und obere Explosionsgrenze</li> <li>· Untere: <ul style="list-style-type: none"> <li>Obere:</li> </ul> </li> <li>· Flammpunkt:</li> <li>· Zündtemperatur / Selbstentzündungstemperatur:</li> <li>· Zersetzungstemperatur:</li> <li>· pH-Wert:</li> <li>· Viskosität</li> <li>· Kinematische Viskosität bei 40 °C</li> <li>· Löslichkeit</li> <li>· Wasser:</li> <li>· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</li> <li>· Dampfdruck:</li> <li>· Dichte und/oder relative Dichte</li> <li>· Dichte bei 15 °C:</li> <li>· Relative Dichte</li> <li>· Relative Dampfdichte</li> <li>· Partikeleigenschaften</li> <li>· 9.2 Sonstige Angaben</li> <li>· Explosive Eigenschaften / Explosionsgefahr:</li>   <li>· Lösemittelgehalt:</li> <li>· Flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Verordnung:</li> <li>· VOC (EU) = flüchtige organische Verbindungen:</li>   <li>· Angaben über physikalische Gefahrenklassen</li> <li>· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff</li> <li>· Entzündbare Gase</li> <li>· Aerosole</li> <li>· Oxidierende Gase</li> <li>· Gase unter Druck</li> <li>· Entzündbare Flüssigkeiten</li> <li>· Entzündbare Feststoffe</li> <li>· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische</li> <li>· Pyrophore Flüssigkeiten</li> <li>· Pyrophore Feststoffe</li> </ul>		<p>Flüssig</p> <p>Gelb</p> <p>Charakteristisch</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht anwendbar.</p> <p>0,5 Vol %</p> <p>7 Vol %</p> <p>&gt;150 °C</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht anwendbar.</p> <p>10 mm<sup>2</sup>/s</p> <p>Nicht bzw. wenig mischbar.</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>0,85 g/cm<sup>3</sup></p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht bestimmt.</p> <p>Nicht anwendbar.</p> <p>Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische oberhalb des Flammpunktes oder bei starker Vernebelung möglich.</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>
--	--	---

(Fortsetzung auf Seite 5)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 4)

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
· Mechanische Empfindlichkeit	Nicht bestimmt.
· Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation	Nicht anwendbar.
· Entstehung explosionsgefährlicher Staub-Luft-Gemische	Nicht anwendbar.
· Pufferkapazität	Nicht anwendbar.
· Mischbarkeit	Nicht bestimmt.
· Leitfähigkeit	Nicht bestimmt.
· Ätzwirkung	Nicht anwendbar.
· Gasgruppe	Nicht anwendbar.
· Redoxpotenzial	Nicht bestimmt.
· Radikalbildungspotenzial	Nicht bestimmt.
· Fotokatalytische Eigenschaften	Nicht bestimmt.
· Weitere Angaben:	Die Angaben der Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Basisöl. Die o.g. Eigenschaften wurden nach den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder nach anderen vergleichbaren Methoden bestimmt.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Siehe oben
· 10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel
· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
· Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	ATE mix -Werte: Oral: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Dermal: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Inhalativ: Schätzwert Akuter Toxizität: für Gase > 20 000 ppmV; für Dämpfe > 20 mg/l; für Stäube und Nebel > 5 mg/l; (Rechenmethode)

64742-55-8 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige

Oral LD50 &gt;5.000 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 &gt;2.000 mg/kg (Kaninchen)

72623-86-0 Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

Oral LD50 &gt;5.000 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 &gt;2.000 mg/kg (Kaninchen)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(Fortsetzung auf Seite 6)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 5)

- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT:

Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

- vPvB:

Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

- 12.6 Endokrinschädliche

Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Verhalten in Kläranlagen:

Das Produkt kann mechanisch abgetrennt werden.

- Weitere ökologische Hinweise:

- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung:

Abgabe von Altöl nur an behördlich zugelassene Sammler.

- Europäischer Abfallkatalog:

12 01 07\*

halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

15 01 10\*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

HP5

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

- Für das Produkt gilt:

12 01 07\*

- Ungereinigte Verpackungen

- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer: 15 01 10\*

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR, IMDG, IATA

entfällt

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR, IMDG, IATA

entfällt

- 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR

- Klasse

entfällt

- Gefahrzettel

entfällt

- ADN/R-Klasse:

entfällt

- 14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA

entfällt

- 14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

- Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

- ADR

- Freigestellte Mengen (EQ):

entfällt

- Begrenzte Menge (LQ):

entfällt

- Beförderungskategorie:

entfällt

- Tunnelbeschränkungscode:

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 6)

- IMDG
- Limited quantities (LQ) entfällt
- Excepted quantities (EQ) entfällt
- IATA
- Bemerkungen: entfällt
- UN "Model Regulation": entfällt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS08

- Signalwort

Gefahr

- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
 P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
 P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.  
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.  
 P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefahrenhinweise
- Sicherheitshinweise

- Richtlinie 2012/18/EU

Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist in Deutschland durch die Störfallverordnung umgesetzt worden, siehe unten.

- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Beschränkungsbedingungen: 3

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:

- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.  
 Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

- Störfallverordnung:

Das Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung (12. BImSchV).

- Technische Anleitung Luft:

Allgemeiner Richtwert für organische Stoffe gemäß deutscher TA Luft Kap. 5.2.5: Massenstrom 0,50 kg/h oder Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup>

- Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend.

- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Informationen zum VOC siehe Abschnitt 9.

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Fortsetzung auf Seite 8)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 15.09.2022

Handelsname: BAKOOL NW/9.1/EP

(Fortsetzung von Seite 7)

- Gründe für Änderungen: Allgemeine Überarbeitung.  
VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION
  - Relevante Sätze H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
  - Weitere Anmerkungen: Weitere Informationen erhältlich auf den deutschen Internetseiten: [www.baua.de](http://www.baua.de),  
[www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)
  - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
Berechnungsmethode  
Auf der Basis von Prüfdaten  
Übertragungsgrundsätze  
Expertenurteil
  - Datenblatt ausstellender Bereich: Herr Michael Balka
  - Versionsnummer der Vorgängerversion: 1
  - Abkürzungen und Akronyme: REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)  
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)  
EG: Europäische Gemeinschaft  
NLP: no longer polymers  
Reg.nr.: Registriernummer gemäß REACH  
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances  
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
MAK: maximale Arbeitsplatzkonzentration  
TLV: Threshold limit value (Arbeitsplatzgrenzwert)  
TWA: Time Weighted Average concentration (Langzeitkonzentration)  
STEL: Short Time Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)  
IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Value (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union)  
OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)  
AGS: Ausschluß für Gefahrstoffe  
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft  
WEL: Worktime Exposure Limit  
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (früher auch in Deutschland)  
ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists  
EC<sub>50</sub>: ökotoxische Konzentration (ecotoxic concentration), 50 Prozent  
NOEC: no observed effect concentrations (höchste Konzentration eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterläßt)  
NOELR: No observed effect loading rate  
ATE: Schätzwerte akuter Toxizität (acute toxicity estimate)  
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
LC<sub>50</sub>: Lethal concentration, 50 percent  
LD<sub>50</sub>: Lethal dose, 50 percent  
VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland  
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) (flüchtige organische Verbindungen)  
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods  
IATA: International Air Transport Association  
Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1
- \* Daten gegenüber der Vorversion geändert

D